



Der Schweizerische Verband der Sozialversicherungs-Fachleute
 La Fédération suisse des employés en assurances sociales
 La Federazione svizzera degli impiegati delle assicurazioni sociali

Lösungsvorschlag

Höhere Fachprüfung für Sozialversicherungs-Expertinnen und -Experten 2023

Prüfungsteil 1.1 Geleitete Fallarbeit

Kandidatennummer	
Zweig	Unfallversicherung
Dauer	75 Minuten
Geleitete Fallarbeit	Nr. 1
	Tod am Mittag
Beilagen	9 Seiten – Beilage 1: Unfallmeldung, Unfall vom 22.10.2006 (1 Seite) – Beilage 2: Kostengutsprache gesuch Kantonsspital St. Gallen, 23.10.2006 (1 Seite) – Beilage 3: Anerkennungsschreiben, 2.11.2006 (2 Seiten) – Beilage 4: Arztzeugnis UVG, 2.11.2006 (1 Seite) – Beilage 5: Todesanzeige (1 Seite) – Beilage 6: Rentenverfügung der AHV, 5.12.2006 (3 Seiten)
Anzahl Seiten	13

Arbeitsauftrag

Ausgangslage

Im Folgenden werden Sie einen konkreten Praxisfall bearbeiten. Der Fall besteht aus einer Ausgangslage und separaten Teilaufgaben. Diese Teilaufgaben sind wie folgt eingeteilt:

- eine Analyseaufgabe
- eine Handlungssimulation
- 2 Critical Incidents

In der Analyseaufgabe werden Sie aufgefordert, den beschriebenen Praxisfall mit Hilfe von Internetrecherchen zu analysieren.

Bei der Handlungssimulation werden Sie aufgefordert, das Vorgehen im entsprechenden Praxisfall zu beschreiben oder dieses auszuführen.

Bei Critical Incidents werden Sie aufgefordert, Ihr Vorgehen unter geänderten Rahmenbedingungen, in denen es in besonderem Masse darauf ankommt, kompetent zu handeln, zu schildern und zu begründen.

Aufgabe

Lesen Sie die Fallbeschreibung genau durch und sichten Sie etwaige Beilagen. Die Informationen aus der Fallbeschreibung sowie die hier angeführten Beilagen gelten für alle nachfolgenden Teilaufgaben. Bearbeiten Sie anschliessend die Analyseaufgabe, die Handlungssimulation und die Critical Incidents.

Für alle Aufgaben gilt: Wo notwendig verweisen Sie auf die dazugehörigen Rechtsgrundlagen.

Hinweis:

Für die Recherche steht Ihnen während der Prüfung der Online-Zugriff ins Internet zur Verfügung.

Beurteilung

Ihre Leistung wird nach folgendem Leitfragen bewertet:

Analyseaufgabe (max. 25 Punkte):

- Berücksichtigt der/die Kandidat/in alle relevanten Aspekte in der Analyse?
- Sind die angeführten Analyseergebnisse fachlich korrekt und nachvollziehbar dargestellt?

Handlungssimulation (max. 25 Punkte):

- Beschreibt der/die Kandidat/in seine/ihre Handlungen in der dargestellten Situation vollständig, nachvollziehbar und fachlich korrekt oder führt er/sie diese korrekt aus?

Critical Incidents (max. 25 Punkte):

- Schildert der/die Kandidat/in ein plausibles Vorgehen in den beschriebenen Situationen und begründet er/sie dieses korrekt?

Punkte

max. 75

Organisation

Für die Bearbeitung aller Teilaufgaben dieser Fallarbeit stehen Ihnen 40 Minuten zur Verfügung. Teilen Sie sich Ihre Zeit selbst ein. Idealerweise nutzen Sie

- ca. 25 Minuten für die Analyseaufgabe,
- ca. 25 Minuten für die Handlungssimulation,
- ca. 25 Minuten für die Critical Incidents

Fallbeschreibung

Richard X stürzte am 22.10.2006 rund 50 Meter in die Tiefe. Er starb am 24.10.2006 aufgrund der erlittenen Verletzungen. Richard X war verheiratet und Vater von vier Kindern. Den Hinterlassenen wurden sowohl von der AHV wie auch vom UVG-Versicherer Hinterlassenenrenten zugesprochen.

Beilagen

- Beilage 1: Unfallmeldung, Unfall vom 22.10.2006
- Beilage 2: Kostengutsprache gesuch Kantonsspital St. Gallen, 23.10.2006
- Beilage 3: Anerkennungsschreiben, 2.11.2006
- Beilage 4: Arztzeugnis UVG, 2.11.2006
- Beilage 5: Todesanzeige
- Beilage 6: Rentenverfügung der AHV, 5.12.2006

Teilaufgabe 1 – Analyseaufgabe

Ausgangslage

Beachten Sie zuerst die Unterlagen, welche unmittelbar nach dem Unfall bis und mit Todesanzeige vorliegen (Beilagen 1 bis 5).

Aufgabenstellung

- Ist nur aufgrund der Unfallmeldung eine Stellungnahme zur Leistungspflicht möglich? **(10 P)**
 - a) Begründen Sie Ihre Antwort ausführlich.
 - b) Welche Fragen ergeben sich für Sie? Und wie müssten diese Ihrer Ansicht nach geklärt werden resp. welche weiteren Abklärungen würden Sie hier unternehmen?

- Welcher Jahresverdienst wird in diesem konkreten Fall für die Berechnung der Hinterlassenenrente herangezogen? Begründen Sie Ihre Antwort. **(5 P)**

- Hätten Sie in diesem konkreten Fall weitere Abklärungen bezüglich Jahresverdienst vorgenommen? **(5 P)**
 - a) Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
 - b) Wenn Sie weitere Abklärungen für notwendig erachten, welche weiteren Unterlagen hätten Sie eingefordert? Und bei wem?

- Sind in diesem konkreten Fall Taggelderleistungen geschuldet? **(5 P)**
 - a) Begründen Sie Ihre Antwort ausführlich.
 - b) Warum ist das wichtig zu wissen?

Hinweise

Lösungsvorschlag Teilaufgabe 1 – Analyseaufgabe

- *Gemäss Unfallmeldung ist Richard X beim Spielen mit den Kindern gestürzt. Die Klinik für Chirurgie des Kantonsspitals St. Gallen schreibt in ihrem Bericht vom 7.11.2006, dass der Patient beim Wandern aus etwa 50 Metern abgestürzt ist.*

Der genaue Unfallhergang ist – nur aufgrund der vorhandenen Akten – nicht genau ersichtlich. Für den UVG-Versicherer wichtig zu wissen ist, ob sich hier etwas ereignet hat, das zu einer Kürzung der Leistungen führen könnte.

Müsste man das Verhalten des Verunfallten, das zum Unfall geführt hat, als grobfahrlässig bezeichnen, hätte dies auf die Rentenleistungen keinen Einfluss, denn gemäss UVG Art. 37 Abs. 2 werden in diesem Falle nur die Taggelderleistungen gekürzt, und diese auch nur während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall.

Einen Hinweis auf ein Vergehen oder Verbrechen, das gemäss UVG Art. 37 Abs. 3 zu einer Kürzung auch der Rentenleistungen führen könnte, lässt sich aufgrund der vorhandenen Akten nicht entnehmen. Auch keinen Hinweis auf eine aussergewöhnliche Gefahr oder einen Wagnistatbestand, welche gemäss UVG Art. 39 Auswirkungen auf die Leistungen haben könnten.

Auch lässt sich nicht beurteilen, ob allenfalls ein Drittverschulden am Zustandekommen des Unfalles vorliegt.

Durch diese Unsicherheiten ist es gerechtfertigt, dass hier weitere Abklärungen vorgenommen werden.

Bei der Schwere der erlittenen Verletzungen ist davon auszugehen, dass die Polizei vor Ort den genauen Hergang geklärt hat. Zumindest der entsprechende Polizeirapport ist hier einzuverlangen.

- *Als Grundlage für die Bemessung der Renten gilt gemäss UVV Art. 22 Abs. 4 der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogenen Lohn, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht.*

Der Unfall ereignete sich am 22.10.2006. Somit richtet sich der für die Berechnung der Rentenleistungen massgebende Lohn nach dem effektiv bezogenen Lohn in der Zeit vom 22.10.2005 bis 21.10.2006.

- *Aufgrund der handschriftlich vorgenommenen Berechnung des Jahresverdienstes auf der Unfallmeldung lag der zum Zeitpunkt des Unfalles erzielte Verdienst deutlich über dem zur damaligen Zeit höchstversicherten Jahreslohn. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass beim Jahreswechsel 2005/2006 eine Lohnerhöhung zugesprochen wurde, ist anzunehmen, dass der Jahresverdienst per 2005 ebenfalls über dem höchstversicherten Jahreslohn lag.*

Dennoch ist eine kleine Unsicherheit vorhanden. Und das Einholen der konkreten Verdienstangaben für diese Periode beim Arbeitgeber lässt sich rechtfertigen.

- *Der Unfall ereignete sich am 22.10.2006. Und gestorben ist Richard X am 24.10.2006. Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Dies wäre im konkreten Fall am 25.10.2006 gewesen. Somit besteht kein Taggeldanspruch.*

Warum ist das wichtig zu wissen? Entsteht mit dem Tod des Taggeldberechtigten ein Anspruch auf Hinterlassenenrente, so haben die Hinterlassenen gemäss UVV Art. 26 bis zum Beginn dieser Rente weiterhin Anspruch auf das Taggeld. Da dies hier nicht zutrifft, hat der UVG-Versicherer auch keine Taggeldleistungen bis zum Beginn der Hinterlassenenrenten auszurichten.

Teilaufgabe 2 – Handlungssimulation

Ausgangslage

Widmen wir uns nun der Berechnung der Hinterlassenenrente des UVG-Versicherers.

Aufgabenstellung

Bitte nehmen Sie die Berechnung des Rentenanspruchs vor. Gehen Sie dabei von der Annahme aus, dass der für die Rente massgebende Jahresverdienst von Richard X den zum Zeitpunkt des Unfalles geltenden UVG-Maximallohn überstiegen hat. Zeigen Sie bitte den Lösungsweg auf. Beachten Sie dabei auch die AHV-Rentenverfügung (Beilage 6). **(15 P)**

Der UVG-Versicherer hat die Rentenleistungen per 1.1.2009 an die Teuerung angepasst. Und dann erst wieder per 1.1.2023. War das richtig? Bitte begründen Sie Ihre Antwort ausführlich. **(10 P)**

Hinweise

Lösungsvorschlag Teilaufgabe 2 – Handlungssimulation

Als Lösung dient die Verfügung vom 16.1.2007 des zuständigen UVG-Versicherers, Beilage A.1 – UVG-Rentenverfügung vom 16.1.2007.

Gemäss UVG Art. 34 Abs. 2 werden die Renten der obligatorischen Unfallversicherung auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der AHV der Teuerung angepasst. Im Unterschied zur AHV wird in der obligatorischen Unfallversicherung die Lohnteuerung nicht berücksichtigt. Die Zulagen werden aufgrund des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) im Monat September unter Berücksichtigung der Teuerung festgesetzt.

Für die Erhöhung der Teuerungszulagen per 1.1.2009 war der LIK mit Stand September 2008 massgebend. Nach der letzten Erhöhung war der LIK stark gesunken und erreichte den Stand von September 2008 lange Zeit nicht mehr. Gemäss den Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) hat der LIK den Stand von 2008 erst im September 2022 wieder überschritten, und zwar um 2.8 %. Daher hat der Bundesrat beschlossen, den Bezügerinnen und Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten der obligatorischen Unfallversicherung ab dem 1. Januar 2023 eine Teuerungszulage von 2.8% zu gewähren.

Teilaufgabe 3a – Critical Incident Nr. 1

Ausgangslage

Der Rentenanspruch der hinterbliebenen Kinder dauert nicht ewig.

Aufgabenstellung

Welche Massnahmen oder Abklärungen ergreifen Sie, damit der Anspruch der Halbweisen auf Hinterlassenenrenten geklärt werden kann? Und wann führen Sie diese Massnahmen resp. Abklärungen durch? Bitte begründen Sie Ihre Antwort. **(15 P)**

Hinweise

Achten Sie auf eine logische Reihenfolge der einzelnen Massnahmen.

Lösungsvorschlag Teilaufgabe 3a– Critical Incident Nr. 1

Reihenfolge	Massnahme	Begründung
1.	<i>Für jedes Kind ist ab dem Zeitpunkt, an dem es das 18. Alterjahr vollendet hat, zu klären, ob es noch in Ausbildung steht.</i>	<i>Grundsätzlich erlischt der Anspruch der Halbwaisen auf Hinterlassenenrenten mit Vollendung des 18. Altersjahrs. Der Rentenanspruch dauert aber gemäss UVG Art. 30 Abs. 3 bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.</i>
2	<i>Ist die Halbwaise nach vollendetem 18. Altersjahr nicht mehr in der Ausbildung, erlischt der Anspruch auf Hinterlassenenrente. Dann muss der Anspruch der verbleibenden Hinterlassenen neu berechnet werden.</i>	<i>Anspruch der Halbwaise: siehe oben. Grundsätzlich hat die Witwe Anspruch auf eine Hinterlassenenrente von 40 % vom versicherten Verdienst, die Halbwaisen je 15 %, zusammen aber nur 70 %. Bei der ursprünglichen Rentenberechnung musste der Anteil jedes Anspruchsberechtigten anteilmässig gekürzt werden. Fällt nun der Anspruch auf eine Halbwaisenrente dahin, muss die Verteilung neu vorgenommen werden. Zudem muss auch die Berechnung der Komplementärrente neu überprüft werden.</i>
3	<i>Ist eine Halbwaise nach Vollendung des 18. Altersjahres weiterhin in Ausbildung, sind regelmässig Unterlagen einzuverlangen, welche das Fortbestehen der Ausbildung bestätigen, z.B. Kopien von Lehrverträgen, oder Immatrikulationsschreiben von Schulen, Fach- oder Hochschulen.</i>	<i>Die Abklärungen sind regelmässig vorzunehmen, da auch die Möglichkeit besteht, dass die Ausbildung in der Zwischenzeit abgebrochen wurde und der weitere Anspruch auf Hinterlassenenrente erloschen ist.</i>
4	<i>Hat eine Halbwaise ihre Ausbildung vor Erreichen des 25. Altersjahres abgeschlossen, ist der Anspruch der verbleibenden Hinterlassenen neu zu berechnen.</i>	<i>Siehe Ausführungen zu Pt. 2</i>
5	<i>Ebenfalls ist der Anspruch neu zu Berechnen, falls eine Halbwaise über das vollendete 25. Altersjahr hinaus in Ausbildung steht, da der Anspruch definitiv mit Vollendung des 25. Altersjahres erlischt.</i>	<i>Siehe Ausführungen zu Pt. 2</i>

Teilaufgabe 3b – Critical Incident Nr. 2

Ausgangslage

Gehen wir von der Annahme aus, dass bei dem damaligen Unfall nicht der Familienvater ums Leben gekommen ist, sondern die Mutter.

Aufgabenstellung

Unter der Annahme gleicher Lohnraten wie auch gleicher Rentenhöhen seitens der AHV stellt sich die Frage, ob sich daraus trotzdem eine Veränderung für den UVG-Versicherer ergeben würde, sei es auf die Rentenhöhe, die Gesamtleistungen oder die Anspruchsdauer. Und wo liegt der Unterschied zwischen der UVG-Hinterlassenenrente für den Witwer zu der von der AHV? **(10 P)**

Begründen Sie Ihre Antwort.

Hinweise

Lösungsvorschlag Teilaufgabe 3b – Critical Incident Nr. 2

Dies hätte keinen Einfluss. Der Witwer hat gemäss UVG Art. 29 Abs. 3 Anspruch auf eine Rente, wenn er bei der Verwitwung eigene rentenberechtigte Kinder hat oder mit andern durch den Tod des Ehegatten rentenberechtigt gewordenen Kindern in gemeinsamem Haushalt lebt.

Zum Zeitpunkt des Unfalles hatte das Ehepaar X vier eigene Kinder. Da diese rentenberechtigt sind, entsteht für den Witwer ebenfalls der Anspruch auf Hinterlassenenrente seitens der obligatorischen Unfallversicherung.

Da von der Annahme ausgegangen wird, es liegen gleiche Verdienstverhältnisse vor, und auch die Höhe der AHV-Rente sei unverändert, würde das auch keinen Einfluss auf die Rentenhöhe der obligatorischen Unfallversicherung haben, d.h. es würden die gleichen Renten zur Auszahlung gelangen, wie im eigentlichen Fall berechnet.

Im Gegensatz zur AHV ist in der obligatorischen Unfallversicherung nicht vorgesehen, dass der Anspruch des Witwers erlischt, sobald der Rentenanspruch des jüngsten Kindes wegfällt. Somit würde der obligatorische Unfallversicherer die Hinterlassenenrente in diesem Falle auch dem Witwer bis ans Lebensende ausrichten.